

Richtlinien für Regionalmarken

Teil D

Vorgaben für Schokolade- und Kosmetikprodukte mit regionalen Zutaten

Eigentümer: Verein Schweizer Regionalprodukte

Letzte Aktualisierung: 10.12.2021

Gültig ab: 01.01.2022

Version: 1.00

INHALT

1	BEGRIFFSDEFINITIONEN.....	3
2	GELTUNGSBEREICH	3
3	ZWECK	3
4	VERPFLICHTUNGEN UND RECHTE DER LIZENZNEHMER.....	3
5	VORGABEN	3
6	KONTROLLE UND ZERTIFIZIERUNG.....	4
7	VERGABE DER REGIONALMARKE	4
8	INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN	4

1 Begriffsdefinitionen

Auszeichnung oder Auslobung: Verwendung der Regionalmarke auf der Produktetikette. Die Richtlinien für Regionalmarken unterscheiden zwischen Produktauszeichnung und Komponentenauszeichnung.

Inwertsetzung: Generierung eines Mehrwerts aus der Verarbeitung von regionalen Komponenten.

Regionale Komponente: zertifiziertes Regionalprodukt oder Zutat, die die Einhaltung der Richtlinien für Regionalmarken garantieren kann (Urproduzent oder Herkunftsbescheinigung).

2 Geltungsbereich

Diese Vorgaben regeln die Mindestanforderungen an die Zertifizierung von Produkten, die gemäss den Richtlinien für Regionalmarken Teil A definierte Regionalprodukte oder regionale Zutaten beinhalten und deren Auszeichnung. Dies gilt ausschliesslich für die beiden Produktgruppen Schokoladeprodukte und Kosmetikprodukte, die regionale Komponenten inwertsetzen.

3 Zweck

Mit diesen Richtlinien wird Schokolade- und Kosmetikprodukten mit regionalen Komponenten unter gleichzeitiger Einhaltung weiterer Vorgaben eine Auszeichnungsmöglichkeit mit der Regionalmarke angeboten.

4 Verpflichtungen und Rechte der Lizenznehmer

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind mit dem Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem Regionalmarkeninhaber definiert.

Die Lizenzgebühren sind im Tarifreglement des jeweiligen Regionalmarkeninhabers bestimmt.

5 Vorgaben

5.1 Schokoladeprodukte mit regionalen Komponenten

Schokoladeprodukte, die die Anforderungen an die Herkunft der Zutaten und Wertschöpfung gemäss Teil A, Art. 5 nicht erfüllen, dürfen unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zertifiziert werden:

- (1) Eine oder mehrere regionale Komponenten werden über den Einsatz in einem Schokoladeprodukt inwertgesetzt. Bei der regionalen Komponente handelt es sich um ein zertifiziertes Regionalprodukt oder ein regionales Urprodukt, die die Charakteristik des Schokoladeprodukts wesentlich mitbestimmt.
- (2) Die Kakaobestandteile müssen vollständig in der Schweiz verarbeitet worden sein.
- (3) Wenn Milchbestandteile in der Region nicht in genügender Menge und in der erforderlichen Qualität beschaffbar sind, müssen diese mindestens aus der Schweiz stammen. Optimierung aus Preisgründen ist nicht erlaubt.
- (4) Für alle weiteren landwirtschaftlichen Zutaten gilt: Wenn in der Region nicht in genügender Menge und in der erforderlichen Qualität beschaffbar, dürfen diese aus der Schweiz stammen. Nur wenn diese in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der erforderlichen Qualität beschaffbar sind, dürfen diese aus dem Ausland stammen. Optimierung aus Preisgründen ist nicht erlaubt. Importierte Zutaten unterstehen der Bewilligungspflicht gemäss Teil A Anhang 5.
- (5) Die gesamte Herstellung der Schokoladeprodukte mit regionalen Zutaten erfolgt innerhalb der Region.

5.2 Kosmetikprodukte mit regionalen Komponenten

Kosmetikprodukte, die die Anforderungen an die Herkunft der Zutaten und die Wertschöpfung gemäss Teil C2, Art. 4.1 nicht erfüllen, können zertifiziert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Eine oder mehrere regionale Komponenten werden durch das Kosmetikprodukt inwertgesetzt.
- (2) Bei der regionalen Komponente handelt es sich um ein zertifiziertes Regionalprodukt oder ein regionales Urprodukt, die die Charakteristik des Kosmetikprodukts wesentlich mitbestimmt.

- (3) Für alle weiteren landwirtschaftlichen Zutaten gilt: Zutaten, die nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Region erhältlich sind, dürfen aus der Schweiz stammen. Nur wenn diese in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der erforderlichen Qualität beschaffbar sind, dürfen diese aus dem Ausland stammen. Optimierung aus Preisgründen ist nicht erlaubt. Importierte Zutaten unterstehen der Bewilligungspflicht gemäss Teil C2, Anhang 1.
- (4) Die Vorgaben an die Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs gemäss Teil C2 Artikel 4.2 werden eingehalten.
- (5) Es werden keine gemäss Teil C2, Artikel 4.3 verbotenen Stoffe und Prozesse eingesetzt.
- (6) Alle Aufbereitungs- und Verarbeitungsschritte des regionalen Urprodukts finden in der Region statt. Zusätzlich muss die Herstellung des Kosmetikprodukts mit den regionalen und nicht regionalen Zutaten in der Region stattfinden.

6 Kontrolle und Zertifizierung

Es gelten die Anforderungen bzgl. Kontrolle und Zertifizierung gemäss Teil A, Artikel 7.

7 Vergabe der Regionalmarke

Die Komponentenauszeichnung muss sich deutlich von der Produktauszeichnung unterscheiden. Die Verwendung von regio.garantie und mögliche Ausgestaltungsvarianten sind im entsprechenden CD-Manual geregelt.

- (1) Ausschliesslich die regionale(n) charakteristische(n) Komponente(n) darf/dürfen mit der Regionalmarke und regio.garantie ausgezeichnet werden.
- (2) Die Auszeichnung mit der Regionalmarke und regio.garantie erfolgt im Zutatenverzeichnis oder im selben Sichtfeld gemäss den Vorgaben im CD-Manual regio.garantie.
- (3) Eine allfällige Auszeichnung mit der Regionalmarke auf der Front- oder Schmucketikette kann durch den Regionalmarkeninhaber unter Einhaltung der im CD-Manual regio.garantie beschriebenen Vorgaben genehmigt werden. Die Freigabe erfolgt durch den VSR-Vorstand.
- (4) Eine Auszeichnung auf der Front- oder Schmucketikette ist nur dann erlaubt, wenn keine weitere Zutat eingesetzt wird, die aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit der regionalen Komponente eine Täuschung über deren Herkunft hervorrufen könnte (z.B.: andere Spirituose im Schokoladeprodukt, anderes Extrakt oder Wirkstoff im Kosmetikprodukt) und eindeutig ersichtlich ist, dass sich die Auszeichnung auf die regionale Komponente bezieht.

8 Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden am 23.09.2021 durch die nationale Richtlinienkommission erstellt. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt per 01.01.2022.